

UVG-Versicherte: Verlegungen ohne medizinische Gründe unter SwissDRG¹

Grundsätze Unfallversicherungsgesetz (UVG)

Naturalleistungsprinzip

Heilbehandlungen aus dem UVG sind Sachleistungen, die die Versicherten in natura erhalten. Die Versicherung ordnet den stationären Spitalaufenthalt an und übernimmt grundsätzlich die Kosten. Dies sofern entsprechende Kostengutsprache erteilt wurde. (UVG Art. 10, UVV Art. 15-18 und 68).

Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Heilbehandlung

Aufgrund der Massnahmen des behandelnden Arztes und der Empfehlung der eigenen medizinischen Dienste treffen die Versicherer Anordnungen zur zweckmässigen Behandlung der Versicherten (UVG Art. 48). Die Heilbehandlung geschieht wirtschaftlich, das heisst, alle Behandlungsmassnahmen sind auf das durch den Behandlungszweck erforderliche Mass zu beschränken (UVG Art. 54).

Mehrkosten bei medizinisch nicht notwendigen Verlegungen

Sachverhalt

Eine medizinisch nicht notwendige Überweisung von stationären Patienten / Patientinnen von einem Spital in ein anderes führt unter SwissDRG unter Umständen zu Mehrkosten, die nicht anfallen würden, wenn der Patient/die Patientin im Ersthospital weiterbehandelt würde. Mehrkosten einer medizinisch nicht notwendigen Verlegung können bei den Transportkosten, aber auch bei der medizinischen Behandlung entstehen.

Die medizinisch nicht notwendige Verlegung erfüllt meist die Kriterien der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht. Die Mehrkosten einer medizinisch nicht notwendigen Verlegung müssen grundsätzlich von der veranlassenden Stelle resp. Person übernommen werden. Dies kann die Versicherung, das Spital oder der Patient selbst sein.

Informationspflicht des Spitals

Die ZMT bittet die Spitäler und Kliniken, vor der Verlegung eines UVG-Versicherten abzuklären, wer die Verlegung anordnet und den entsprechenden Versicherer zu informieren. Veranlasst der Patient/die Patientin selbst die Verlegung (beispielsweise bei Wunschverlegungen oder sogenannten "Regionalisierungen") ist er/sie ausdrücklich über die möglichen Kostenfolgen aufzuklären.

¹ Die Regelungen gelten analog für das Militärversicherungsgesetz (MVG) und die Invalidenversicherung (IVG).